Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Overath am 11.02.2004 beschlossene Satzung über die Abgrenzung des zur Bebauung vorgesehenen Außenbereichs Overath, Cyriax mache ich hiermit öffentlich bekannt:

Satzung
der Stadt Overath über die Abgrenzung des zur Bebauung vorgesehenen Außenbereichs - Overath, Cyriax -

Gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordhrein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GW NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) hat der Rat der Stadt Overath am 11.02.2004 Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile in Overath, Cyriax, die innerhalb des zur Bebauung vorgesehenen Außenbereichs liegen, sind in der Flurkarte, die Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Den im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB geplanten Bauvorhaben, die innerhalb der in § 1 dieser Satzung angegebenen Grenzen liegen sollen, kann gemäß § 35 Abs. 6 BauGB nicht entgegen gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung - Overath, Cyriax - in Kraft.

.....
Der Bürgermeister

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung Overath, Cyriax ist der Bezirksregierung Köln am 30.03.2004 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB angezeigt worden. Mit Verfügung vom 23.06.2004,

Az.: 35.2.91-77-05/04 teilte die Bezirksregierung mit, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die Außenbereichssatzung Overath, Cyriax nebst Begründung wird ab sofort im Rathaus (Bauamt), Zimmer 45, Hauptstraße 10, 51491 Overath, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Aufstellung dieser Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tage dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Overath geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Tage dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Overath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Overath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung wird die Außenbereichssatzung Overath, Cyriax gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die festgelegte Gebietsgrenze des zur Bebauung vorgesehenen Außenbereichs Overath, Cyriax ist aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

.....
Der Bürgermeister